

Entschuldigungsregelung für die Klassen 5 bis 10

Beurlaubungen vom Unterricht (z.B. aus familiären Gründen, wegen unumgänglicher Arzttermine, ...) sind grundsätzlich **mindestens 2 Tage vor der Abwesenheit beim Klassenlehrer (Beurlaubung bis zu zwei Tagen) oder beim Schulleiter (Beurlaubung von mehr als zwei Tagen oder direkt vor oder nach den Ferien)** zu beantragen.

Schulische Termine (insbesondere Klassenarbeitstermine) sind generell **vorrangig**.

Bei allen Fehlzeiten gilt: Der Schüler / die Schülerin ist selbst für das Nachlernen des Stoffes verantwortlich.

Krankheitsbedingte Abwesenheit:

1. Im Krankheitsfall ist die Schule unverzüglich mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts:

2. Der Schüler / die Schülerin holt sich im Sekretariat einen Laufzettel und meldet sich damit beim Lehrer der folgenden Stunde ab.
3. Die Eltern bestätigen auf dem Laufzettel, dass sie vom vorzeitigen Verlassen Kenntnis genommen haben und der Schüler / die Schülerin gibt den Laufzettel baldmöglichst beim Klassenlehrer ab.

Konsequenzen:

Bei Verstößen gegen diese Festlegung gelten folgende Regelungen:

- Fehlt der Schüler / die Schülerin unentschuldigt, wird die Klassenarbeit mit der Note 6 bewertet! (§ 8, Absatz 5 – NVO)
- Häufiges Fehlen kann auf Beschluss der Klassenkonferenz in der Halbjahresinformation und/oder im Zeugnis vermerkt werden.